

Vereinsatzung „Fit durch Bewegung e.V.“ Jena

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fit durch Bewegung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Jena und ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und den entsprechenden Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer VR 231510 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssportes,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- sowie die kompetente Anleitung zu gesundheitsfördernden Eigeninitiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Einsatz von kompetenten Übungsleitern wird gewährleistet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, sowie juristische Personen gemäß Satz 1.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Vorstand oder Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei unsportlichem Verhalten.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
11. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Bemessungsgrenzen und Verfahrensweise regelt die gültige Gebührenordnung des Vereins.
12. Alle Ansprüche an den Verein verfallen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nicht jedoch die Verbindlichkeiten. Jegliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
13. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Jahresbeitrag ist am 15.02. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein, falls das Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.
3. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe der Beiträge regelt die Gebührenordnung, welche von der MV zu verabschieden ist.
5. Die Mitglieder sollten am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilnehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
6. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
8. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
9. Näheres über den Anfall und die Entrichtung von Bearbeitungsgebühren regelt die Gebührenordnung. Im begründeten Einzelfall ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge zulässig. Über Handhabung und Beschluss entscheidet die Gebührenordnung.
10. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
11. Die Mitglieder wirken an der Arbeit des Vereins und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Darstellung des Vereins nach außen (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

§ 8 Vereinskommunikation

Alle Informationen über den Verein (u.a. zu Kursstunden, Veranstaltungen) sind auf der Homepage des Vereins unter www.fit-durch-bewegung-jena.de verfügbar.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich werden Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
3. Die Entscheidung über eine Vergütung von Organämtern bzw. Vereinstätigkeiten nach Absatz 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
 3. Der Termin der MV wird durch den Vorstand 1 Monat vorher per Aushang, auf der Webseite des Vereins und / oder per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.
 4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der MV schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
 5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der MV per Aushang und / oder auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 7. (1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
 - (2) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die MV mit einfacher Mehrheit.
 9. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der MV regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die MV ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- c - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h - Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 1 Woche eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen MV sowie der Tagesordnung erfolgt durch Aushang und / oder auf der Webseite des Vereins oder schriftlich (auch E-Mail).
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche MV analog.

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a - dem Vorsitzenden
 - b - dem Kassenwart
 - c - dem Schriftführer
2. Über weitere Vorstände entscheidet die Mitgliederversammlung bedarfsorientiert. Maximal sind 9 Vorstände zulässig.
3. Jeweils 2 der unter 1. genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, egal aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- Gebührenordnung
- Datenschutzordnung

§ 20 Datenschutz

1. Soweit es zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung und den weiteren Regelungen des Vereins erforderlich ist, werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen der DS-GVO und des BDSG personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder verarbeitet, insbesondere gespeichert, übermittelt und verändert.

Näheres regelt die DS-Ordnung des Vereins.

2. Jede betroffene Person hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 15 DS-GVO

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, die Mitteilung der Änderung der E-Mail-Adresse.

4. Den Mitgliedern und Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt bzw. zweckfremd Dritten bekannt gegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Diese Pflichten bestehen über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihren Funktionen und/ oder aus dem Verein hinaus fort.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei

Benutzung von Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere MV einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Falls die MV nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.03.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte diese Satzung in Teilen unrechtmäßig sein oder werden, so bleibt die Rechtmäßigkeit der restlichen Satzung davon unberührt.

Entsprechende Änderungen sind unverzüglich durchzuführen.